

### **Art. 8 (Zu § 33 FlurbG)**

<sup>1</sup>Die Wertermittlung obliegt dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft. <sup>2</sup>Er hat hierzu mindestens zwei, höchstens jedoch vier Sachverständige beizuziehen, die vom Amt für Ländliche Entwicklung nach Anhörung des Vorstands aus einer vom Amt für Ländliche Entwicklung im Benehmen mit der amtlich anerkannten berufsständischen Organisation der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Sachverständigenliste ausgewählt und bestellt werden. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht zu den Beteiligten nach § 10 FlurbG gehören. <sup>4</sup>Für die Beiziehung besonderer anerkannter Sachverständiger gilt § 31 Abs. 2 FlurbG.